

Die Problematik der Wiedergutmachung – Ein Beispiel aus Kastellaun (Hunsrück)

von Judith Pies

1. Einführung

Der Versuch der „Wiedergutmachung“ von Naziverbrechen ist in den fünfzig Jahren deutscher Nachkriegsgeschichte zu einem Tabu-Thema geworden. Eigentlich ist dies verwunderlich, denn zweifellos war bei vielen die Bereitschaft zu „Wiedergutmachung“ vorhanden. Doch die Tatsache, daß die Entschädigungsgesetze mehr oder weniger auf Anregung oder Druck der Alliierten zustande kamen, stellt die Ehrlichkeit dieses Versöhnungsangebotes in Frage. Zusätzlich ergibt sich aus den unglaublichen Verbrechen der Nazis das Problem, daß diese in keiner Weise „wiedergutzumachen“ sind. Was bedeutet schon eine Entschädigungszahlung angesichts des Verlustes der Eltern, Geschwister, Großeltern, Freunde, des Besitzes, der Heimat oder angesichts bleibender physischer und psychischer Schäden?

Um festzustellen, wie die Deutschen mit dem Problem des „historischen Erbes“ umgegangen sind, wollte ich mich mit der Geschichte der „Wiedergutmachung“ und deren Problemen beschäftigen.¹⁾ Neugierig machte mich auch außerdem die Aussage eines ehemaligen Kastellauner Juden, der bei einem Besuch in seiner Heimatstadt von den verschwundenen Geldern der Sperrkonten berichtete. Nachforschungen nach dem Krieg hatten keine Hinweise auf den Verbleib dieser Gelder gegeben. Auf einen Brief an die Kreissparkasse Simmern, auf der dieses Sperrkonto eingerichtet war, erhielt ich die Antwort, daß über Konten dieser Art keine Unterlagen vorhanden und auch keine Mitarbeiter mehr da seien, die über den Sachstand Auskunft geben könnten. Von dieser Frage ausgehend, arbeitete ich die Dokumente einer weiteren jüdischen Kastellauner Familie durch, von der ich wußte, daß sie nach

dem Krieg „Wiedergutmachung“ beantragt hatte.

Zunächst nahm ich mir vor, die Wiedergutmachungsangelegenheiten einzelner Familien aufzuführen und zu vergleichen. Doch schon beim ersten Lesen der Katzenstein-Dokumente verwarf ich diesen Plan. Ein Grund war unter anderem der Umfang der Prozeßakten, die, wollte man sie in aller Ausführlichkeit auführen, den Rahmen einer Facharbeit sprengen würden. Ich hatte nicht damit gerechnet, einen solchen Berg an Formalitäten vorzufinden. Außerdem wären die Recherchen äußerst kompliziert geworden, denn die Informationen hätte ich mir aus aller Welt kommen lassen müssen, sofern sie überhaupt noch bei den betroffenen Familien vorhanden sind. Deshalb beschloß ich, mich auf das Schicksal der Familie Katzenstein zu beschränken, zum einen, weil die Familie noch bis 1940 in Kastellaun wohnte und zum anderen, weil Nachkommen heute in England und in Deutschland leben und mir Dokumente zur Veröffentlichung überließen. Neben den Klägern im Wiedergutmachungsprozeß erhielt ich auch Dokumente von einem Nachkommen der Beklagten. Selbstverständlich stellte sich damit auch die Frage, welcher Seite man „Glauben“ schenken sollte, vor allem, weil der Ausgang des Prozesses bei beiden Parteien sehr viel Bitterkeit hervorrief. Ein Beispiel ist der in den folgenden Ausführungen geschilderte Streit um die Benutzung der Zimmer im ehemals jüdischen Haus Katzenstein.

Ein weiterer Grund, warum ich mich schließlich auf die eine Familie beschränkte, war die geringe Resonanz, die auf mein Rundschreiben an alle ehemaligen Kastellauner Juden erfolgte. Ich mußte feststellen, daß sich nur noch wenige Überlebende des Holo-

caust erneut mit dem Thema auseinandersetzen wollen.

Die folgenden Ausführungen lassen die staatlichen Wiedergutmachungszahlungen an den Staat Israel außer acht. Sie konzentrieren sich auf ein Wiedergutmachungsverfahren aus Kastellaun, das die ganze Problematik aufzeigt. Notwendig ist zunächst ein Blick auf den Prozeß der Ausschaltung der Juden aus dem gesellschaftlichen Leben ab 1933, um die Nachkriegsverfahren verstehen zu können.

2. Rückblick: Ausschluß aus dem wirtschaftlichen, politischen und sozialen Leben

Der Beginn des Unrechts ist mit der Machtergreifung Hitlers am 30.1.1933 zu datieren. Zur Stützung der nationalsozialistischen Ideologie gehörten schon im März desselben Jahres Aktionen, die „unliebsame“ Personen aus dem wirtschaftlichen und politischen Leben entfernen sollten. Zu den ersten, die den beginnenden Diskriminierungsprozeß zu spüren bekamen, gehörten die Juden. Eine Entlassungswelle überrollte nach und nach die gesamte jüdische Berufswelt. Boykottmaßnahmen im gesamten Deutschen Reich, sowohl vereinzelt als auch zentral organisiert gegen jüdische Geschäfte, ließen erahnen, daß auch die Ausschaltung des jüdischen Geschäftslebens bevorstand. Jüdische Betriebe wurden entweder „liquidiert“ oder „arisiert“. „Liquidation“ bedeutete die Auflösung des jüdischen Betriebes, „Arisierung“ den Kauf durch ein „arisches“ Unternehmen oder Privatpersonen. In der Zeit von 1933 bis 1938 spricht man oft von einer „freiwilligen“ Arisierung, die aber keineswegs im Sinne eines frei ausgehandelten Vertrages ablief. Oft waren angebliche Vergehen gegen die Gesundheitsverordnung oder die

Behauptung, der Besitzer plane deutsche Arbeitnehmer durch jüdische zu ersetzen, Vorwände, die kleinen Geschäfte mürbe zu machen. Bei einigen jüdischen Geschäften in Kastellaun ist dieses Vorgehen nachweisbar. Auch das „Überzeugen“ in Gefängnissen oder Konzentrationslagern war eine Methode, an neuen Besitz zu gelangen. So wurden in Kastellaun neun jüdische Männer am 10. November 1938, bevor die „Aktionen gegen die Juden“ begannen, im Kastellauner Gefängnis inhaftiert, darunter Albert Katzenstein und sein Sohn Julius. Sie blieben dort bis zum 14. November. Einige von ihnen wurden danach in verschiedene Konzentrationslager gebracht.

Nach dem Pogrom legte eine Verordnung die Einstellung aller jüdischen Betriebe bis zum 31. 12. 1938 fest. Damit begann also die Zwangsarisierung, die in Sonderfällen die Veräußerung an deutsche Käufer unter Zuhilfenahme eines Treuhänders genehmigte. Handwerksbetriebe wurden schlicht als „ausgelöscht“ angesehen. Am Ende der „Gesamtarisierung“ stand schließlich noch die „Arisierung“ des Hausbesitzes.

Eine weitere wirtschaftlich stark belastende Maßnahme gegen die Juden war die Verordnung zur Anmeldung allen jüdischen Vermögens im April 1938. Sie forderte alle Juden

auf, sowohl ihr inländisches als auch ihr ausländisches Vermögen anzumelden, sofern es 5000 RM überschritt. Als „Sühneleistung“ wurde deshalb nach dem Novemberpogrom eine Vermögenssteuer eingeführt. Der Name allein beweist schon die Dreistigkeit, mit der nun vorgangen wurde. Nicht nur, daß Synagogen in Brand gesetzt, Häuser zerstört und Menschen ermordet wurden, die jüdische Bevölkerung hatte für die Schäden selbst aufzukommen. In Kastellaun wurden die Synagoge zerstört und mehrere Häuser beschädigt. Am Haus Katzenstein war man Schaufenster ein und beschmutzte den Laden mit Kuhmist. Herr Katzenstein konnte die Schäden nur notdürftig reparieren. Die „Sühneleistung“ wurde auf 20% des angemeldeten Vermögens festgelegt, kurz darauf noch einmal um 5% erhöht. Das Geld floß

jedoch in den meisten Fällen in einen Fonds der Wehrmacht. Sperrkonten für Juden wurden eingeführt, über welche sie nur mit Genehmigung der Zollfahndungsstelle verfügen durften.

Ein folgenreicher Schritt der Nazis



Das ehemalige Haus der Familie Katzenstein in Kastellaun, Marktstraße (Aufnahme 1990).

gegen die Juden war die gesetzmäßige Diskriminierung durch die Verkündung der „Nürnberger Gesetze“, dem nach der endgültigen Ausschaltung der Juden aus dem wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Leben die Wannseekonferenz mit der „Endlösung der Judenfrage“ in den Gaskammern der Konzentrationslager folgte.

3. Die Wiedergutmachung nach 1945 a. Die Nachkriegszeit

Angesichts der Unmenschlichkeiten der 12 Jahre Nazi-Diktatur stellte sich die Frage, ob es eine Möglichkeit gab, Verbrechen dieser Art angemessen zu entschädigen. In Deutschland hat sich dafür das schönfärberische Wort „Wiedergutmachung“ eingebürgert, dabei wußte jeder, daß dies nicht zu leisten war, aber es beruhigte wenigstens das Gewissen. Die morali-

sche Wiedergutmachungsverpflichtung wurde oft betont, es ist jedoch kaum zu glauben, welche Ungerechtigkeiten und Erniedrigungen die Wiedergutmachungsverfahren mit sich brachten.

Hinzu kam noch, daß im sowjetisch besetzten Deutschland jüdisches Eigentum als Teil deutscher Reparationsleistungen beschlagnahmt wurde, da die UdSSR Juden aus ideologischen Gründen nicht als eigene Bevölkerungsgruppe ansah. Die Sozialisierung von Ackerland und Industrie machte eine Rückerstattung unmöglich. Erst nach dem Zusammenbruch des Ostblocks und der Wiedervereinigung beider deutscher Staaten stellt sich dieses Problem erneut.

Die Forderungen an die Wiedergutmachung waren:

1. Die Rückerstattung des gesamten „arisierten“ und beschlagnahmten jüdischen Vermögens
2. Die „Entschädigung für Überlebende, die Schaden und Unbill erlitten hatten“²⁾
3. Die Wiedereingliederung der Displaced Persons (DPs).
Außerdem sollte gewährleistet werden:
 - Die Rückerstattung von Vermögenswerten an einzelne Überlebende und
 - Die Rückerstattung von Vermögenswerten, für die es keine Erben mehr gab.

Am 10. November 1947 wurde erstmals das Rückerstattungsgesetz in der amerikanischen Besatzungszone verkündet, das im wesentlichen auch in die britische und französische Gesetzgebung mit einging. Es behandelte das „identifizierbare Eigentum“, das in der Hauptsache Geschäftsunternehmen und Grundbesitz bedeutete. Der Inhaber eines solchen Vermögens mußte sich bei der Besatzungsbehörde melden und der originäre Besitzer Ansprüche geltend machen. Daraufhin konnte dann eine Einigung zwischen dem derzeitigen Besitzer und dem Antragsteller erfolgen oder die Rückerstattung durch Anordnung einer deutschen Rückerstattungsbehörde geregelt werden. Gegen diesen Entschluß konnte über ein deutsches Gericht bei einem amerikanischen Berufungsausschuß Revision eingelegt werden. Es gab grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den Rück-

erstattungsanspruch geltend zu machen:

1. Die Transaktion wurde endgültig abgeschlossen. In diesem Fall durfte der Verkäufer vom Erwerber die Differenz zwischen dem ursprünglichen Kaufpreis und einem angemessenen Marktpreis zuzüglich Zinsen verlangen,
2. Die Eigentumsübertragung wurde für ungültig erklärt. In diesem Fall konnte der anspruchsberechtigte Eigentümer das verlorengegangene Eigentum zusammen mit dem angehäuften Gewinn abzüglich der Unterhaltungskosten zurückfordern.

Die Rückerstattung von jüdischen Vermögenswerten ohne lebende Erben war nur schwierig zu klären, da Eigentum ohne Erben gewöhnlich dem Staat zufällt. Den jüdischen Hilfsorganisationen kam deshalb nur ein geringer Anteil zugute.

b. Das Bundesentschädigungsgesetz

Zunächst wurde ein allgemeines Entschädigungsgesetz in der amerikanischen Besatzungszone erlassen, das jedem Verfolgten, der am 1.1.1947 dort lebte oder von dort ausgewandert war, Anspruch auf finanzielle Entschädigung zusprach. Darunter fielen

- die an den Nachkriegs-DPs und an den Vorkriegsflüchtlingen begangenen Verbrechen
- die Tötung der Verwandten, die das Opfer unterstützt hatten
- gesundheitliche Schäden
- Freiheitsentzug
- Beschlagnahmung oder Vernichtung von Eigentum und Vermögen
- diskriminierende Steuerforderungen
- Beeinträchtigung des beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommens sowie Kürzungen von Versicherungsleistungen und Pensionen.

Am 1. Oktober 1953 trat das vom Parlament angenommene Gesetz in Kraft. Notwendige Durchführungsverordnungen und Verbesserungen führten zur Verabschiedung des Bundesentschädigungsgesetzes (1956) und zum Schlußgesetz (1965). In der Grundstruktur ähnelten sie dem amerikanischen: Anspruchsberechtigt waren nunmehr „Personen, die am 31.12.1952 ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik oder West-Berlin hatten (meist politisch Verfolgte deutscher Staatsangehörigkeit), Personen, die aus einem Gebiet, das am 31.12.1937 deutsch war, emigrierten (oder deportiert wurden) (meist jüdische Flüchtlinge). Nicht-rückführbare DPs, die am 1.1.1947 in einem Lager in der Bundesrepublik oder

in West-Berlin untergebracht waren (meist jüdische Überlebende)“.³⁾

Außer die Einschränkungen beim individuellen Rückerstattungsprozeß waren schon sehr problematisch, denn eine Wiederherstellung des Eigentumsrechts war nur dann möglich, wenn der Gegenstand „identifizierbar“ war. Wenig Hoffnung auf Herausgabe ließen zum Beispiel Möbelstücke. Weiterhin stellte sich das Problem der inzwischen verschwundenen Vermögenswerte, liquidierter Geschäfte oder nicht mehr existierender Arbeitsplätze und die Wiederinbesitznahme von vermieteten Sachen, z. B. einer Wohnung.

Das Bundesentschädigungsgesetz umfaßte nicht alle überlebenden Opfer und sah für die, die es umfaßte, keine vollständige Entschädigung vor. So wurden osteuropäische Überlebende, die bis Ende 1965 nicht in ein nichtkommunistisches Land emigriert waren, nicht berücksichtigt. Gering war außerdem die Summe von DM 997 Mio. DM, die Deutschland zwölf Ländern gewährte, um ihre nichtjüdischen und jüdischen Opfer zu entschädigen.

Aber auch diejenigen, die nach dem BEG voll anspruchsberechtigt waren, stießen auf eine Einschränkung nach der anderen. Zunächst mußte das Unrecht, das ihnen zugefügt worden war, „bewiesen“ werden. Schließlich erkannte das Gesetz nicht jede Art von Schaden an. Zwangsarbeit wurde beispielsweise nicht entschädigt, Schäden am Eigentum mußten mindestens 500 Reichsmark betragen haben. Transferverluste, die beim Ausführen von Geldern ins Ausland entstanden waren, hatten mindestens 20%, Einkommensminderung wenigstens 25% zu betragen. Nicht unter die Entschädigungspflicht fielen auch Verluste an Eigentum und Vermögen, welche außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches entstanden waren. Waren dann einmal Entschädigungsleistungen zuerkannt worden, kam es oftmals vor, daß die Entschädigungsleistung gesperrt wurde, bis der endgültige Gerichtsbescheid vorlag. Dies hatte in den meisten Fällen für die Betroffenen schwerwiegende Folgen, denn die Überlebenden hatten alles verloren und standen vor einem neuen Anfang, der ihnen dadurch noch erschwert wurde.

Zusätzlich zu den örtlichen, finanziellen und zeitlichen Limitierungen wurden Fragen aufgeworfen, die bei den Betroffenen den Anschein erwecken mußten, die Gerichte zweifelten an dem Unrecht, das ihnen zugefügt worden

war. Gilt ein Ort als Ghetto, wenn er nicht durch Mauern abgeriegelt wird? Gilt ein Antragsteller als Verfolgter, wenn er nicht von einem Deutschen verhaftet wurde? Ist er entschädigungsberechtigt, wenn es sich bei gesundheitlichen Folgen um eine Neurose handelt?

Als Freiheitsberaubung galten z.B. nur so drastische Maßnahmen wie Ghettoisierung, Inhaftierung in einem Lager oder Dienst in einem ungarischen Arbeitskommando. Sternträger zu sein, genügte nicht. Die erneute seelische Belastung hielt viele Opfer davon ab, überhaupt einen Antrag auf Wiedergutmachung zu stellen.

4. Das regionale Beispiel

Zu Beginn dieses Jahrhunderts zog die Familie Katzenstein nach Kastellaun, wo Albert Katzenstein 1905 Grundstücke mit Wohn- und Geschäftshaus in der Marktstraße erwarb. Ein Jahr nach der Hochzeit zwischen Albert Katzenstein und Jenny Rosenthal wurde 1902 das erste Kind, Ella, geboren. Es folgten Otto (1904) Julius (1907), Gertrud (1913), Hildegard (1916) und Kurt (1919). Bis 1939 betrieb Albert Katzenstein ein Manufakturwarengeschäft, das eine Möbelschreinerei mit elektrischem Betrieb, ein Möbellager, Fahrräder und Nähmaschinen einschloß. Die Einkünfte lagen zwischen 1926 und 1931 bei rund 10.000 RM im Jahr. Schon 1932 begann im Geschäft infolge der Weltwirtschaftskrise eine rückläufige Entwicklung, die sich bis 1938 fortsetzte. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten veränderte sich das Leben der Katzensteins. Sogenannte „Judenaktionen“ und Boykottmaßnahmen, bei denen sich die SA vor dem Geschäft postierte und die Kastellauner zum Boykott aufrief, stellten die Familie vor finanzielle Probleme. So wurden die Schäden der Pogromnacht (in Kastellaun am 10. November 1938) nur notdürftig beseitigt: Zertrümmerte Fensterscheiben, beschädigte Rolläden und Schäden am Außenputz.

Bis 1933 waren die Katzensteinkinder in den örtlichen Vereinen: Turnverein, Fußballverein und Theater- und Musikfreunde integriert. Gertrud und Hilde gehörten der Damenriege des TVK an, Gertrud und ihr Bruder Kurt waren außerdem noch im SVC aktiv. Es gibt keine Belege, daß die Jugendlichen aus den Vereinen „geworfen“ wurden, doch nach 1933 war die gesellschaftliche Integration in einem

Verein, die so wichtig für eine Kleinstadt ist, vorüber. Es ist kaum verwunderlich, daß die Juden „freiwillig“ austraten, wenn sie beispielsweise vor jedem Fußballspiel mit Hitlergruß antreten mußten. Gewissermaßen als Ersatz gründeten die jüdischen Jugendlichen eine eigene Fußballmannschaft im Rahmen des RjF (Reichsbund jüdischer Frontsoldaten). Tochter Hilde, die bei Verwandten in Schlesien weilte, erhielt von der dortigen vierklassigen Haushalts- und Gewerbeschule Görlitz die Mitteilung, daß sie aufgrund ihrer

Sonderabgaben. Am 30.11. 1938 erhielt Albert Katzenstein eine Aufforderung des Finanzamtes Simmern, die Judenvermögensabgabe in Höhe von 8.600 RM zu entrichten. Berechnet wurde diese aufgrund der Anmeldungen jüdischen Vermögens seit April 1938, von dem 20% als „Sühneleistung“ in vier Raten zu zahlen waren. Ein Bescheid vom 31.10.1939 erhob eine fünfte Rate, die im Vergleich zu den vorhergehenden nochmals um 5% erhöht worden war.

Den wirtschaftlichen Ruin erahmend,

Juden) freiwillig, durch sanften oder stärkeren Druck, durch geschickte Manöver hinausmanövriert werden“.⁴⁾

Die Pogromnacht war für die Kinder der Katzensteins Anlaß genug, aus Deutschland zu emigrieren. Hilde wanderte im April 1939 nach England aus und lebte fortan mit ihren Brüdern Kurt und Julius in Birmingham. Aus einem Brief im Mai 1939 kann man die Hoffnung der Zurückgebliebenen auf eine baldige Ausreise herauslesen. Die Geschwister Kurt, Gertrud, Ella und ihr Mann Walter Jacobsohn mit ihren beiden Kindern Ruth und Kurt hatten bereits einen Antrag auf ein Visum gestellt und baten die Schwester um Bemühungen beim „Co-Ordinating Committee for Refugees“ in Birmingham, da ihnen noch Papiere fehlten und die Unterstützung des Kastellauner Pfarrers Kottje allein nicht genügte. Für die Geschwister Kurt und Gertrud kam das lebensrettende Visum noch rechtzeitig und auch die beiden Kinder Ellas, Ruth und Kurt Jacobsohn, erreichten die Verwandten in Birmingham noch vor Ausbruch des Krieges.

Am 21.7.1939 kaufte Frau J. D. aus Kastellaun die Grundstücke für einen Preis von 16.218 RM, von dem 2.000 RM „als Kosten zur Beseitigung der gelegentlich der Judenaktionen (gemeint ist die Pogromnacht) an dem Hausanwesen verursachten Schäden“ abgezogen werden mußten.⁵⁾

Herr G., der Enkel der Käuferin schreibt: „Meine Großmutter hat lange gezögert das Haus zu kaufen. Erst nach vielen sehr eindringlichen Bitten von Herrn Katzenstein ließ sie sich zum Kauf überreden. Als Grund gab Herr Katzenstein an, er wolle unbedingt nach Wiesbaden umziehen, war aber finanziell nicht in der Lage dazu. Das Verhältnis zur Familie Katzenstein war auch nach dem Kauf weiterhin freundschaftlich. Das beweist ein handgeschriebener Brief, den Herr Katzenstein aus Wiesbaden schrieb.“⁶⁾

Gleichzeitig mit dem Kaufvertrag war auch ein Mietvertrag abgeschlossen worden, der den Katzensteins die Benutzung einer Küche und dreier Zimmer in der zweiten Etage gestattete. Damit war das Problem der Unterkunft zunächst geregelt. Doch wo sollten sie jetzt, wo keine Einnahmen mehr da waren, die finanziellen Mittel zum Leben hernehmen? Der Verkaufserlös wurde auf ein Sperrkonto eingezahlt, über das nur mit Genehmigung der Zollfahndungstelle verfügt werden konnte. Folglich brachte auch der Ver-



Jüdische Jugendliche aus Kastellaun, wahrscheinlich anlässlich einer Tanzstunde aufgenommen. Stehend von links: Otto Katzenstein, unbekannt, Irma Hirsch, Martha Kahn, unbekannt. Sitzend von links: Ilse Kahn, Ella Katzenstein, Betty Hirsch.

jüdischen Abstammung die Schule nicht weiter besuchen dürfe.

Einen schweren Schicksalschlag versetzte die Reichspogromnacht am 10. November 1938 mit ihren Folgen der jüdischen Bevölkerung von Kastellaun. Neun jüdische Männer aus Kastellaun kamen vom 10. bis 14. November in „Schutzhaft“ ins Kastellauner Gefängnis, unter ihnen Albert und Julius Katzenstein. Zusätzlich kam Kurt Katzenstein 30 Tage ins KZ Buchenwald. Jeder konnte nun sehen, daß man in Zukunft vor Gewalt nicht mehr halt machte. Die Synagoge in der Eifelstraße wurde völlig zerstört, einige Häuser beschädigt, Juden angepöbelt und ein Einbruch in ein Haus versucht, aus dem die Männer tags zuvor im Kastellauner Gefängnis in „Schutzhaft“ genommen worden waren. „Arische“ Nachbarn verhinderten Schlimmeres. Neben den schon erwähnten Schäden am Haus in der Marktstraße, verschlechterte sich die finanzielle Situation der Katzensteins zusätzlich durch

bemühte sich Herr Katzenstein nun, seinen Besitz an „Arier“ zu verkaufen, um der Liquidierung zu entgehen. Diese „Bemühungen“ wurden von Parteiseite mit Druck unterstützt. Der Ortsgruppenleiter der NSDAP, F. J., versuchte vermutlich, den Besitz Katzenstein durch einen vorbereiteten Kaufvertrag zu einem günstigen Preis zu erwerben. Herr Katzenstein hatte 1905 das Grundstück für 34.000 RM erworben, der Kaufvertrag zwischen J. und Katzenstein sah einen Kaufpreis von 7.500 RM vor. Der Vertrag ist von keinem unterzeichnet. Warum er nicht in Kraft trat, läßt sich nur erahnen, eventuell versuchte der Ortsgruppenleiter auch, als Treuhänder zu fungieren. Ein gleiches Vorgehen ist von einer anderen Kastellauner jüdischen Familie belegt, wo Parteigenossen eine Frau zum Verkauf ihres Besitzes zwangen.

In diesen Fällen wurde also exakt nach den Anweisungen Görings vorgefahren, der empfahl: „Aber auch hier ist dafür Sorge zu tragen, daß sie (die

kauf des Besitzes keine Besserung der Lage.

Frau D. selbst mußte eine Ausgleichssteuer bezahlen, die sich auf 5.406 RM belief. Diese Beträge flossen direkt in die Rüstungsbeschaffung. Die Banken, in diesem Falle die Kreissparkasse, erzielten aus den „Arisierungen“ mehrfachen Profit: Sie erhielten eine Provision, Zinsen aus den an die Käufer gegebenen Krediten, schöpften Gewinne aus den zwischen Bank und „arisierendem“ Betrieb abgeschlossenen Nachfolgeschäften und traten oft selbst als Käufer auf.

Über die Käuferin schreibt Herr G.: „Meine Großmutter stammte aus einer angesehenen Geschäftsfamilie, die seit vielen Generationen in Kastellaun ansässig und wohlütig waren. Mit einem Jahr verlor meine Großmutter ihre Mutter, mit 12 Jahren ihren Vater und führte später das seit 100 Jahren im Besitz der Familie R. befindliche Manufakturwarengeschäft weiter. Sie heiratete im Dezember 1912 den Kaufmann A. D. aus Müden. Am 30.10.1913 kam dann meine Mutter G.G., geb. D., zur Welt (auch ihr Lebenswerk war es, immer für andere da zu sein). Mein Großvater mußte 1914 in den Krieg und war das letztemal zu Hause, als meine Mutter 9 Monate alt war. Er war in Rußland vermißt. Die letzte Post war von 1916. Es wurde in den 20er Jahren bekannt, daß er und andere Kameraden von Kosaken erschossen wurden. Dadurch lief auch das Geschäft unter dem Namen A.H. R. Ww. weiter. Durch eine simple Nachfrage bei diversen Kastellauner Bürgerinnen und Bürgern wurde mir und meiner Frau bestätigt, daß meine Großmutter ehrlich und gut war. Auch kann ich durch ein Schriftstück... beweisen, daß meine Großmutter nie in der NSDAP tätig oder Mitglied einer Partei war.“⁷⁾

In der Folgezeit wohnten in dem Haus: Frau D. mit einer Tante, ihr Schwiegersohn T. G. mit vier Personen, eine Hausgehilfin und zwei Labortechniker. Im Erdgeschoß war das Ladengeschäft. Außerdem besaß Herr G. im Haus eine Zahnarztpraxis mit einem Laborraum. Dokumente beweisen, daß Herr G. noch 1939 jüdische Patienten hatte, so Herrn Gustav Jakob Forst, der 1942 mit Frau und 3 Kindern deportiert wurde.

Der letzte Brief von Ella und Walter Jacobsohn vom 22.5.1941 beweist das tragische Schicksal der Familie Katzenstein. Obwohl die Ausreiseerlaubnis vorlag, konnten die beiden nicht

direkt ausreisen, denn zu den benötigten 800 US-Dollar fehlte noch eine geringe Summe. Außerdem, so eine heute noch lebende Bekannte von Ella, wollten beide warten, bis auch die Eltern mit ausreisen konnten. Die Hoffnung auf eine Wiedervereinigung der Familie war dahin, als der Tod des Ehepaares Jacobsohn durch die Deportation besiegelt wurde. Als letztes Lebenszeichen erreichte die Geschwister in England die Nachricht über die Verwittung Ellas, da ihr Mann bereits im KZ ermordet worden war. Über das weitere Schicksal Ellas ist nichts bekannt.

Die Eltern Jenny und Albert Katzenstein zogen bald nach dem Verkauf des Hauses nach Wiesbaden. Auch sie warteten ständig auf eine Ausreisegenehmigung. Sie hofften vergeblich, denn die letzte Nachricht, die sie hinterließen, bevor sie nach Theresienstadt deportiert wurden, kam im August 1942 nach England. Über das Deutsche Rote Kreuz sandten sie ihren Kin-

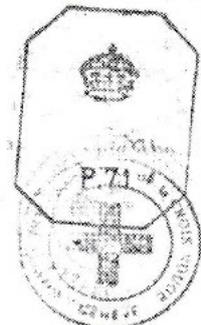
dem folgende Worte: „Nächste Woche reisen wir fort. Können Euch hoffentlich neue Adresse geben“. Nachforschungen im Jahre 1995 in Yad Vashem (Jerusalem) ergaben, daß sie am 2. September nach Theresienstadt kamen, dann am 29.9.1942 zusammen mit 2000 anderen Personen nach Maly Trostinec in Ostpolen deportiert wurden. Von dort verliert sich ihre Spur.

Als einzige der überlebenden Geschwister Katzenstein kehrte Hilde Wallrath, geb. Katzenstein, nach Deutschland zurück. Am 2.5. 1946 meldete sie sich in Kastellaun an und wollte einen neuen Lebensabschnitt beginnen. Die Nachforschungen über den Verbleib der zurückgebliebenen Familienmitglieder brachte deren trauriges Schicksal ans Licht. Aufgrund der Nachrichten des Roten Kreuzes und der eidesstattlichen Erklärungen der Geschwister, seit 1941 keine Nachricht mehr von der Schwester Ella und ihrer Familie erhalten zu haben, wurden Ella und Walter Jacobsohn sowie

*Herzlichste Glückwünsche
Willkommen als Schwiegersohn,
bist Du aus Grendelich? Nächste
Woche reisen wir fort, Können
Euch Hoffentlich neue Adresse
angeben. Alles Gute, bleibt
gesund.*

*Herzlichst
Jenny Katzenstein*

25. VIII. 42



Telegramm des Internationalen Roten Kreuzes vom 25.8.1942: Das letzte Lebenszeichen von Albert und Jenny Katzenstein, bevor sie nach Theresienstadt und von dort weiter in den Osten deportiert wurden.

Jenny und Albert Katzenstein für tot erklärt. Da man das genaue Todesdatum nicht feststellen konnte, wurde der Tag der deutschen Kapitulation (8.5.1945) als Todeszeitpunkt angegeben. All dies mußte formell korrekt abgewickelt werden, um später den Anspruch auf Wiedergutmachung zu beweisen.

Für Hilde und ihren Ehemann Manfred blieb die Frage, wie sie sich eine neue materielle Existenz aufbauen könnten. Das ehemalige elterliche Geschäft gehörte nun der Familie D./G. Im Juli 1946 erreichte diese eine Verfügung der französischen Militärregierung in Simmern, wonach sie „das Geschäftslokal ihres Hauses, Marktstraße 207 (später 22) sofort der Familie Wallrath zur Verfügung stellen mußten.“⁸⁾

Beide Parteien teilten sich das Haus auf, doch schon bald kam es zu ernstesten Differenzen um die Benutzung der Räumlichkeiten. Laut Anschuldigungen von Herrn G., dem Schwiegersohn Frau D., hatten „Frau Wallrath mit ihrem zu Besuch weilenden Bruder, den Garten betreten und versucht, ... auch in den Lagerraum und in die Waschküche zu gehen und ... Frau Wallrath (hat) den antragstellenden Ehemann, der sie an dem Betreten der Räume hindern wollte, mit einem Ellenbogen zurückgestoßen...“⁹⁾ Das Amtsgericht Kastellaun verbot den Eheleuten Wallrath das Betreten bestimmter Räume, des Lagerraumes und des Gartens. Wie dieser Streit zustande kam und wie er eskalierte, kann nicht mehr nachvollzogen werden. Der Rückerstattungsprozess war von diesen Spannungen geprägt. Wallraths waren vor die Entscheidung gestellt, ob sie den Vertrag von 1939 erneuern und den tatsächlichen Preisen anpassen oder ob sie den Kaufvertrag für nichtig erklären sollten. Zuvor mußten eine Reihe Beweise erbracht werden: Antragsberechtigungen, Erbscheine, Todes- und Geburtsurkunden, Gutachten und Verträge zu den Grundstücken. Kläger waren die überlebenden fünf Geschwister Katzenstein und die beiden in England lebenden Kinder von Ella Katzenstein. Beklagte war die Witwe J. D. Da Hilde Wallrath als einzige nach Deutschland zurückgekehrt war, übernahm sie bzw. ihr Rechtsanwalt die Hauptfunktion in dem folgenden Prozeß. Zuständig war die nach dem Krieg eingerichtete Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes Koblenz. Nachdem am 27.5.1953 die mündliche Verhandlung

stattgefunden hatte, entschied das Gericht am 10. Juni 1953 wie folgt:

1. Der Kaufvertrag zwischen Albert Katzenstein und J. D. vom 21.7.1939 wird für nichtig erklärt.
2. Die Beklagten werden zur Herausgabe der Grundstücke und zur Umschreibung im Grundbuch verurteilt.
3. „Auf die Widerklage werden die Kläger verurteilt, an die Beklagten 2713,64 DM zuzüglich 4% Zinsen zu zahlen. Im übrigen wird die Widerklage abgelehnt.“
4. Die Kosten des Rechtsstreites trägt die Beklagte.¹⁰⁾

Gegen die Nichtigkeitserklärung wurde von Seiten der Beklagten nichts eingewendet. Streitpunkt war vor allem die Wertsteigerung des Gebäudes. Frau D. legte Beweise vor, daß sie umfangreiche Renovierungsarbeiten vorgenommen habe, die den Kaufpreis sogar überstiegen. Insgesamt, so Frau D., habe sie das Haus so grundlegend verändert, „daß ... keine Rückgabe des verkauften Objekts, sondern eine Entschädigung in Geld verlangt werden kann.“¹¹⁾ Frau D. legte auch dar, daß Herr Katzenstein schon lange vor der Veräußerung das Haus verschiedenen Personen angeboten habe, diese aber wegen des schlechten baulichen Zustandes kein Interesse gezeigt hätten.

Beide Parteien stellten schließlich Rechnungen an, die werterhöhende Maßnahmen, Nutzungsbeträge, Kaufpreis und Zinsen mit einbezogen. Zu einer Einigung kam es nicht, deshalb mußte das Gericht eine Entscheidung treffen. Die Aufwendungen wurden demnach höher angesetzt als die daraus gezogenen Nutzungsbeträge. Diese Differenz ergab ein Minus für die Beklagten von 1301,84 DM, das zum Kaufpreis 1421,80 DM zuzüglich der 4% Zinsen seit 28.2.1950 addiert wurde. Somit waren die Kläger zu einer Ausgleichszahlung von insgesamt 2723,64 DM verurteilt, während die Beklagten das Grundstück zurückgeben mußten. Gegen dieses Urteil legte Frau D. Berufung ein, weil ihrer Widerklage nicht stattgegeben worden war. Ein Vergleich der beiden Berechnungen ersetzte das Urteil vom Juni 1953, brachte aber keine neuen Entscheidungen.

Man kann sich leicht vorstellen, wie diese Prozesse beide Seiten verbitterten. Am Ende war es so, daß Frau D. nun „auf der Straße stand“ (so ihr Enkel M.G.), mehrere Herzanfänge erlitt und 1955 mit 65 Jahren nach einem dritten Schlaganfall verstarb. Herr G., der Enkel, legt Wert darauf, festzustellen, daß

seine Eltern und seine Großmutter „immer ein gutes Verhältnis zu jüdischen und ausländischen Mitbürgern hatten“. Er besitzt mehrere Fotos aus den dreißiger Jahren, auf denen seine Vorfahren mit jüdischen Kastellaunern abgebildet sind.

1955 mußte Hilde Wallrath Konkurs anmelden wegen „chronischem Kapitalmangel und ausbleibender Wiedergutmachungsmittel“¹²⁾ Aus dem Antrag auf Nichtverpfändbarkeit der Entschädigungssummen läßt sich erkennen, daß die Wiedergutmachungsmittel nicht immer dem eigentlichen Zeck dienten. Anstatt den Aufbau einer neuen Existenz zu ermöglichen und einen gewissen Ausgleich für die erlittenen Schäden zu bringen, verschlangen in diesem Fall die Schulden, die ebenfalls Auswirkungen der NS-Diktatur waren, sämtliche finanziellen Unterstützungen. Es folgten nun die Wiedergutmachungsanträge aufgrund des Bundesentschädigungsgesetzes, das Entschädigung wegen Entziehung von Umzugsgut, Wertpapiere, Kontoeinzahlungen und entgangener Zinsen vorsah. Am 17.3.1960 erreichte die Kinder und Enkel Albert und Jenny Katzenstein ein Bescheid der Entschädigungsbehörde, der ihnen die Berechtigung des Entschädigungsanspruches zubilligte. Gleichzeitig erhielten sie 6.450 DM wegen „Schadens an Freiheit durch Freiheitsentzug und Freiheitsbeschränkung“. Die Nachkommen mußten beweisen, daß Albert und Jenny Juden waren, den „Judenstern“ hatten tragen müssen, deportiert worden waren und schließlich in Polen ermordet wurden. Daraufhin sagte man ihnen eine Entschädigung von 150 DM für jeden vollen Monat der Freiheitsbeschränkung zu. Der Beginn dieser Zeit wurde auf den 19.9.1942, das Ende auf den 8.5.1945 festgelegt. Daraus folgte, daß die Katzenstein-Nachkommen 43x150DM erhielten, die verbleibenden 19 Tage zählten nicht, denn nur 30 Tage galten als voller Monat.

Ähnlich fragwürdige Berechnungen stellte die Entschädigungsbehörde bei der Erstellung einer Summe „wegen Schadens im beruflichen Fortkommen (Verdrängung aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit)“ an.¹³⁾ Man gestand Albert Katzenstein zwar zu, daß er durch die nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen Nachteile im beruflichen Fortkommen erlitten habe, aber keinen wesentlichen Erwerbseinschränkungen unterlegen war. Die Begründung lautete, das Durchschnittseinkommen

von 1933 bis 1938 sei mit 18% nicht mehr als 25% geringer als das zwischen 1930 und 1933. Diese Bedingungen waren gesetzlich festgelegt, doch warum nahm man gerade die Jahre der allgemeinen wirtschaftlichen Krise vor der NS-Diktatur als Maßstab der Durchschnittseinkünfte? Betrachtet man die Durchschnittseinkünfte der Katzensteins von 1926 bis 1932, so erkennt man doch einen deutlichen Verlust in den folgenden Jahren. Man käme auf ein Sinken der Einkünfte um 29 % und hätte damit eine Berechtigung auf Wiedergutmachung.

Weitere Zweifel hinterläßt auch die Ablehnung von Hildes Antrag auf Entschädigung im beruflichen Fortkommen bzw. Ausbildungsschaden. Wie schon erwähnt, mußte sie die vierklassige Haushalts- und Gewerbeschule Görlitz aufgrund ihrer jüdischen Abstammung 1933 verlassen. Obwohl die Zeugin A.B. diese Aussage bestätigte, lehnte das Bezirksamt für Wiedergutmachung den Antrag als unbegründet ab. Die Ablehnung wurde damit gerechtfertigt, daß die allgemeinen Erfahrungen dagegen sprechen: „Eskann nicht davon ausgegangen werden, daß bereits im Jahre 1933 ein Schulausschluß wegen jüdischer Abstammung erfolgt ist.“¹⁴⁾ Angeblich stellte erst der Erlaß der Nürnberger Gesetze 1935 für einen Schulausschluß jüdischer Kinder keine Ausnahme mehr dar.

Wiedergutmachung erhielten die Katzenstein - Nachkommen für gezahlte Sonderabgaben, Geldstrafen, Bußen und andere Kosten. Bis 1968 war die Familie noch mit Formalitäten zur Wiedergutmachung beschäftigt. Die Entschädigungen in Sachen Bernhard Katzenstein (ein Bruder Albert Katzensteins) und Rebekka Lebrecht (Schwester von Jenny Katzenstein) zogen sich noch ebenso lange hin und brachten neue Probleme mit sich.

5. Fazit

An diesem einen regionalen Beispiel der Wiedergutmachungspraxis läßt sich erkennen, mit welchen Problemen die Verfahren behaftet waren. Es stellt sich die Frage, ob „der damalige Gesetzgeber sich tatsächlich ausreichend um eine bestmögliche Lösung der Entschädigungsproblematik“ bemüht hat.¹⁵⁾ Wie das Beispiel zeigt, gab es zu viele Probleme, die nur durch Gerichte in langwierigen Prozessen mit erneuten seelischen Qualen für alle Beteiligten gelöst werden konnten. Eine Umfrage bei den noch lebenden Kastel-

launer Juden in aller Welt macht die Problematik deutlich: Einer anerkannte die Wiedergutmachung als Hilfe und auch als zumindest symbolische Geste, einige hatten keinen Antrag gestellt, andere wollen nicht mehr daran erinnert werden. Die Erfüllung der moralischen Verpflichtung und die enorme finanzielle und organisatorische Leistung der jungen Bundesrepublik, die von der damaligen Adenauer-Regierung betont wurde, war die eine Seite der Wiedergutmachung. Doch die Durchführung der Verordnungen, die Ablehnungen mit grotesken Begründungen, der Beweiszwang, der auf den Antragstellern lastete (Frau Wallrath mußte nachweisen, daß sie Jüdin war!), die teilweise geringen Entschädigungssummen und schließlich die lange Dauer der Verfahren, die den Opfern nicht mehr half, machen im nachhinein die Wiedergutmachungspraxis fragwürdig. Die Betroffenen hatten oftmals das Gefühl, als zweifele man an ihrem Recht. Der Leser der Dokumente erhält den Eindruck, daß die Antragsteller nicht die eigentlichen Kläger, sondern vielmehr die Beklagten waren, die sich für jede gemachte Aussage entschuldigen mußten. So wurden die Überlebenden des Holocaust zum zweitenmal zu Opfern. Wie an dem Beispiel Katzenstein zu erkennen ist, haben auch die verspäteten Leistungen und die langen Verfahren nicht zu einem beruflichen Neuanfang führen können.

Die Wiedergutmachungspraxis hat natürlich auch auf seiten der Erwerber von jüdischem Besitz ihre Spuren hinterlassen. Sie empfanden es ihrerseits als „Ungerechtigkeit“ (so Frau D.), mit 60 Jahren ohne Existenz dazustehen und ein Haus zu verlassen, das sie - so glaubten sie - rechtmäßig erworben hatten. Darüber darf man nicht vergessen, wo die Ursachen all dieser Probleme lagen: In der Ideologie des Nationalsozialismus mit seiner von der Mehrzahl der Deutschen mitgetragenen Diskriminierung und Verfolgung von Menschen.

Anmerkungen

1) Grundlage für die folgenden Ausführungen ist eine von mir angefertigte Facharbeit in der Klasse 12 der Integrierten Gesamtschule Kastellaun mit dem Titel: *Die Problematik der Wiedergutmachung nach 1945 anhand eines regionalen Beispiels* (1995).

2) Raul Hilberg, *Die Vernichtung der europäischen Juden* (Fischer Verlag,

Frankfurt, 1990) Bd. 3, S. 1235.

3) *Ebda.*, S. 1246.

4) *Protokoll der Göring-Konferenz vom 12. November 1938*, zitiert bei R. Hilberg, a.a.O., Bd. 1, S. 134.

5) *Kaufvertrag zwischen Albert Katzenstein und Frau J.D. vom 21. Juli 1939. Die folgenden Ausführungen und Zitate entstammen den freundlicherweise von Familie Katzenstein zur Verfügung gestellten Dokumenten.*

6) *Aus einem Brief von Herrn G. (des Enkels der Käuferin D.) an Christof Pies, Kastellaun, vom März 1995. Herr G. ist der Meinung, seine Großmutter habe das Anwesen der Familie Katzenstein „reell“ gekauft, der Begriff „Arisierung“ treffe nicht zu. Herr G. schrieb diesen Brief als Erwiderung auf die Darstellung der Geschichte der Familie Katzenstein, in: Christof Pies, *Gemeinsame Erinnerung. Jüdische Überlebende des Nationalsozialismus begegnen Bürgern ihrer Heimatstadt* (Kastellaun 1991). Die erwähnte „Freundlichkeit“ läßt sich u.a. durch den jahrhundertelangen Zwang der Juden zur Anpassung an die christliche Umwelt erklären.*

7) *Brief von Herrn G. Frau D. war nicht Mitglied der NSDAP, aber der spätere Mitbenutzer des Hauses, ihr Schwiegersohn.*

8) *Verfügung der französischen Militärregierung in Simmern vom 16.7.1946.*

9) *Einstweilige Verfügung des Amtsgerichtes Kastellaun vom 1.8.51.*

10) *Beschluß der Wiedergutmachungskammer des Landgerichtes Koblenz vom 10.6.1953 (Az. 7Or 325/48).*

11) *Urteil des Berufungsverfahrens in Sachen J.D. und Erbgemeinschaft Albert Katzenstein. Landgericht Koblenz (Az. 3 Ur 40/53 und 7Or 325/48).*

12) *Antrag auf Nichtverpfändbarkeit der Entschädigungsmittel an die Entschädigungsbehörde Wiesbaden vom 27.10.1959.*

13) *Bescheid der Entschädigungsbehörde Wiesbaden vom 5.5.1961 (Az. V 2 2299/16/I/Ka.).*

14) *Bescheid des Bezirksamtes für Wiedergutmachung vom 21.5.1958 (Az. 142290).*

15) *So einer der Kritikpunkte, in: Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Hrsg. von Helga und Hermann Fischer-Hübner. Mit einem Vorwort von H. Koschnick (Bleicher, Gerlingen 1990).*